

Richtlinie zur Förderung von Kinderbetreuung durch Tagesbetreuung (zu § 44 Tiroler Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetz, LGBl.Nr.48/2010)

Allgemeines

Der Aufbau des Tagespflegewesens durch Tagesmütter und Tagesväter wurde seit Jahren von der Abt. JUFF sowohl pädagogisch als auch finanziell gefördert. Im Jahr 2010 bestehen in Tirol fünf Tagesmütterorganisationen/Rechtsträger: Verein Aktion Tagesmütter des Katholischen Familienverbandes in Tirol (Innsbruck Stadt, Innsbruck Land, Imst, Kufstein), Verein Frauen im Brennpunkt (Innsbruck Stadt, Innsbruck Land, Reutte, Schwaz), Tagesmütterprojekt Sozial- und Gesundheitsprengel Kitzbühel, Aurach und Jochberg, Verein zur Ausbildung und Vermittlung von Tagesmüttern im Bezirk Landeck sowie das Osttiroler Kinderbetreuungszenrum. Die als Tagesmutter/Tagesvater arbeitenden Personen sind alle bei einem der genannten Rechtsträger angestellt und betreuen im Jahresdurchschnitt rund 900 Kinder.

Die Abteilung JUFF fördert die Tagesunterbringung für Kinder finanziell und zahlt die Förderungen direkt an die Rechtsträger, bei denen die Tagesmütter/Tagesväter angestellt sind.

Diese sichern für Kinder unter 14 Jahren ein flexibles und familienähnliches Tagesbetreuungsmodell.

Die Eltern werden zu in der Richtlinie bestimmten Elternbeiträgen verpflichtet und bezahlen für die Unterbringung der Kinder.

Das Land und die Gemeinden finanzieren den verbleibenden Aufwand nach einem gesetzlich festgelegten Aufteilungsschlüssel.

Auf diese Weise kann gewährleistet werden, dass in Tirol flächendeckend Betreuungsplätze für Kinder berufstätiger Eltern zur Verfügung stehen, wobei die Unterbringung bei Tagesmüttern/Tagesvätern ein zusätzliches und flexibles Angebot zu den bestehenden Betreuungsplätzen in Kindergruppen, Kinderkrippen und Kindergärten darstellt.

Die vorliegende Richtlinie bildet die Struktur zur nachhaltigen Finanzierung von Kinderbetreuungsplätzen bei Tagesmüttern/Tagesvätern durch eine gemeinsame Finanzierung von Land Tirol, Gemeinden und Eltern.

1. Förderungsvoraussetzungen:

1.1. Alter der Kinder:

Die Förderung der Betreuung von Kindern, die bei Tagesmüttern/Tagesvätern untergebracht sind, erfolgt für die Altersgruppe von Kindern zwischen 0 und 14 Jahren.

1.2. Anstellung Tagesmutter/Tagesvater:

Jede Tagesmutter/Tagesvater muss bei einem der oben genannten Rechtsträger oder einer Gebietskörperschaft öffentlichen Rechts (zB Gemeinde) angestellt sein.

1.3. Betreuungsvereinbarung:

Für jedes bei einer Tagesmutter/Tagesvater untergebrachte Kind muss eine schriftliche Betreuungsvereinbarung zwischen den obsorgeberechtigten Eltern und dem Rechtsträger vorliegen.

1.4. Zustimmung zur Betreuungsvereinbarung:

Die Betreuungsvereinbarung bedarf einer Zustimmung der Wohnsitzgemeinde der obsorgeberechtigten Eltern des Kindes.

Die Zustimmung kann von der Gemeinde nur dann verweigert werden, wenn für den Betreuungsbedarf des Kindes laut Betreuungsvereinbarung, nachweislich ein gleichwertiger anderer Betreuungsplatz frei ist, den die Gemeinde ebenfalls finanziell fördert.

Eine Verweigerung der Zustimmung der Gemeinde ist dem Land Tirol mitzuteilen, welches dann ebenfalls die Förderung für das Kind ablehnt.

Dies ist den obsorgeberechtigten Eltern, dem Rechtsträger und der Gemeinde vom Land schriftlich mitzuteilen.

2. Förderungshöhe

2.1. Förderungssätze:

Die Förderungssätze, die an den Rechtsträger pro Kind und Monat ausbezahlt werden, sind nach folgendem Schlüssel zu berechnen:

Maximalbetrag: € 308,50 pro Kind und Monat

- davon 100% bei Betreuung von mehr als 31 Wochenstunden
- davon 85% bei Betreuung zwischen 21 und 30 Wochenstunden
- davon 70% bei Betreuung von mindestens 8 bis 20 Wochenstunden

2.2. Rechtsanspruch:

Auf die Auszahlung der Förderungssätze besteht kein Rechtsanspruch.

3. Förderungsmodalitäten

3.1. Antragstellung durch den Rechtsträger:

Der Rechtsträger sucht halbjährlich beim Land Tirol für die Förderung in der Höhe der Betreuungsstunden der betreuten Kinder an.

Die Betreuungsstunden pro Kind sind schriftlich nachzuweisen.

3.2. Auszahlung der Zuschüsse:

Die Auszahlung der Förderungssätze erfolgt halbjährlich durch das Land Tirol an den Rechtsträger.

3.3. Einhebung der Gemeindebeiträge:

Die gemäß §44 Abs. 3 des Tiroler Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetzes errechneten Gemeindebeiträge vom Jahresgesamtbetrag werden den Gemeinden vom Land Tirol nach Ablauf des Rechnungsjahres vorgeschrieben.

3.4. Kontrolle der Verwendungsnachweise:

Die Kontrolle der Verwendungsnachweise für die Förderungssätze erfolgt durch das Land Tirol beim Rechtsträger, der dazu dem Land Tirol alle benötigten Auskünfte zu erteilen hat. Der Rechtsträger stimmt auch einer Überprüfung durch den Landesrechnungshof zu.

3.5. Rückerstattung:

Zu Unrecht bezogene Förderungen sind dem Land Tirol zurück zu erstatten.

4. Elternbeiträge

4.1. Verpflichtende Einhebung durch den Rechtsträger:

Der Rechtsträger ist verpflichtet, für jedes untergebrachte Kind den Elternbeitrag laut festgelegter Höhe einzuheben.

4.2. Höhe der Elternbeiträge:

Die Elternbeiträge sind vom Rechtsträger pro Betreuungsstunde für jedes untergebrachte Kind einzuheben. Die Höhe des Elternbeitrages beträgt mindestens € 2,70 pro Betreuungsstunde und ist jährlich vom Land Tirol festzulegen.

5. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 1.1.2011 in Kraft.